



FBR

Friedhof- und Bestattungsreglement

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Fassung: Beschluss Gemeindeversammlung vom 23. November 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Art.
Gegenstand/rechtliche Grundlagen	1
Organ	2
2. Bestattungswesen	
Bestattung in der Gemeinde Grossaffoltern	3
Meldung der Todesfälle	4
Bestattungsbewilligung	5
Aufbahrung	6
Bestattung/Beisetzung	7
3. Friedhofswesen	
a) Friedhofordnung	
Friedhofanlage	8
Friedhofruhe	9
Friedhofaufsicht	10
Unterhaltsarbeiten, Arbeitsvergabe	11
b) Gräber	
Grabarten	12
Grabtiefe und -anordnung	13
Särge und Urnen	14
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	15
Grabschliessung/Kranzspenden	16
Gemeinschaftsgrab	17
Grabruhe	18
Aufhebung von Gräbern	19
Bepflanzung und Unterhalt	20
Abfälle	21
c) Grabmäler	
Bewilligung/ Aufstellen	22
Grösse	23
Material	24
Widerrechtliche Zustände	25
Eigentum und Unterhalt	26
4. Gebühren	
Gebührentarif	27
Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	28
5. Schluss- und Strafbestimmungen	
Haftungsausschluss	29
Strafbestimmungen	30
Rechtspflege	31
Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
Anhang	
I Gebührentarif	
II Vorkehrungen bei einem Todesfall	

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Der Gemeinderat, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement Grossaffoltern vom 12. August 2002
- kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010 und das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/ rechtliche Grundlagen	Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Grossaffoltern.
--------------------------------------	---

Organ	Art. 2 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates als Polizeiorgan der Gemeinde. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt er die Liegenschaftskommission ein.
-------	---

2. Bestattungswesen

Bestattung in der Gemeinde Grossaffoltern	Art. 3 Auf dem Friedhof Grossaffoltern dürfen alle Verstorbenen, die in der Gemeinde angemeldet waren, unabhängig ihrer Religion und auch alle totgeborenen Kinder bestattet werden. Verstorbene ohne Wohnsitz in Grossaffoltern können in der Gemeinde Grossaffoltern bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist (vgl. Art. 28). Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.
--	--

Meldung der Todesfälle	Art. 4 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden. Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgaben der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.
---------------------------	---

Bestattungsbewilligung	<p>Art. 5</p> <p>Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch das Polizeiorgan der Gemeinde bewilligt und erfolgt durch den Bestattungsunternehmer/Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen.</p> <p>Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 6</p> <p>Der Aufbahrungsraum steht der gesamten Bevölkerung ohne Rücksicht auf deren Konfession zur Verfügung (nur für Auswärtige gebührenpflichtig).</p> <p>Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle wird den Angehörigen vom Bestatter bei der Anmeldung abgegeben und ist ihm unmittelbar nach der Bestattung wieder auszuhändigen.</p> <p>Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Aufbahrungshalle ordnungsgemäss geschlossen ist.</p> <p>Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden.</p>
Bestattung/Beisetzung	<p>Art. 7</p> <p>Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen das ganze Jahr hindurch. Einzuhalten ist eine Frist von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Wenn die Angehörigen es nicht anders verfügen, so geschieht die Beerdigung unter Kirchengeläute und in Verbindung mit einer gottesdienstlichen Versammlung.</p> <p>Urnenbeisetzungen ohne anschliessende Abdankungsfeiern erfolgen während dem 11.00 Uhr-Läuten.</p> <p>Für die Abdankungsfeier in der Kirche sind die Vorschriften der Kirchgemeinde massgebend.</p>

3. Friedhofwesen

A) Friedhofordnung

Friedhofanlage	<p>Art. 8</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlage.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Friedhofgärtner und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.</p>
Friedhofruhe	<p>Art. 9</p> <p>Die Friedhofanlage ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Sie soll keine Spiel- und Freizeitanlage sein.</p> <p>Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitführen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind untersagt.</p>

Kinder ohne Begleitung Erwachsener dürfen sich nur zur Erledigung von Aufträgen oder Besuch von Gräbern auf dem Friedhof aufhalten. Auf dem Friedhofareal gilt ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen ist der Werkverkehr für den Friedhofbetrieb.

Autos sind auf den signalisierten und markierten Parkfeldern vor der Friedhofanlage abzustellen.

Der Friedhofgärtner ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Art. 10

Friedhofaufsicht

Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Liegenschaftskommission. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Pflege des Friedhofes, insbesondere des Rasens, der Plätze und Wege sowie der zur Anlage gehörenden Gebäude.

Art. 11

Unterhaltsarbeiten, Arbeitsvergabe

Für die Arbeitsvergabe von Sträucher-, Baum- und Heckenschnitt sowie alle übrigen anfallenden Unterhaltsarbeiten ist die Liegenschaftskommission zuständig.

B) Gräber

Art. 12

Grabarten

Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten unterteilt:
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Sarggräber)
- Reihengräber für Urnen
- Feld für Gemeinschaftsgrab

Der Gemeinderat kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Felder ausscheiden und neue Grabarten schaffen.

Art. 13

Grabtiefe und -anordnung

Die Grabtiefe beträgt:
Erwachsene: 150 cm Kinder bis 12 Jahre: 100 cm Urnen: 60 cm
Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Reihengräber müssen in gerader Flucht zu liegen kommen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

Art.14

Särge und Urnen

Die Särge sollen aus weichen, leicht zersetzbaren Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein als die Dimensionen der Leichname es erfordern.

Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen zersetzbaren Materialien herzustellen.

Art. 15

Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Dies ist bis 13 Jahre nach der Erdbestattung möglich.

Die Beisetzung von Urnen oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofgärtners gestattet.

- Art. 16**
Grabschliessung/
Kranzspenden
Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Jedes Reihengrab erhält eine fortlaufende Nummer, welche im Friedhofrolle vermerkt ist. Der Friedhofgärtner führt die Gräberkontrolle. Jedes Grab ist innerhalb von 14 Tagen mit einem Holzkreuz zu versehen. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.
Kranz- und Blumenspenden werden nach der Trauerfeier durch den Friedhofgärtner auf dem Grab arrangiert. Diese Arrangements bleiben normalerweise während 30 Tagen unverändert. Verwelkte Blumen und Arrangements werden vom Friedhofgärtner nur auf Wunsch entfernt. Nach 30 Tagen werden unansehnliche Kränze und Arrangements vom Friedhofpersonal entsorgt.
Der Grabschmuck wird dem Zustand entsprechend schrittweise durch den Friedhofgärtner entfernt.
- Art. 17**
Gemeinschafts-
grab
Das „Gemeinschaftsgrab“ auf der Friedhofanlage Grossaffoltern ist ein speziell ausgeschiedenes Feld auf dem Friedhof für die Beisetzung von Urnen.
Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Die Namen werden auf den dafür vorgesehenen Namensschildern graviert.
Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist ausschliesslich Sache der Gemeinde (Friedhofgärtner).
Kranz- und Blumenspenden sowie Erinnerungsgegenstände werden nach der Beisetzung auf dem dafür vorgegebenen Platz während einer Frist von 30 Tagen belassen und anschliessend vom Friedhofgärtner entfernt.
- Art. 18**
Grabruhe
Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.
Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der Ruhezeit (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes und mit gerichtlicher Entscheidung zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.
- Art. 19**
Aufhebung von
Gräbern
Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Liegenschaftskommission die Aufhebung von Gräberreihen verfügen. Die Aufhebung wird im Anzeiger mindestens 6 Monate vor Beginn der Arbeiten publiziert. Soweit die Angehörigen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt. Ebenso wird eine Liste im Informationskasten der Friedhofanlage ausgehängt.
Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der gesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so wird über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen verfügt.

Art. 20
Bepflanzung und Unterhalt Für die Bepflanzung wird unmittelbar **vor** dem Grabstein eine Pflanzfläche in der Breite des Grabsteins und in der Tiefe von 60 cm offen gelassen:
Pflanzfeld Erdbestattungsgrab nach dem Einkürzen: 105 cm x 50 cm
Pflanzfeld Urnengrab: 60 cm x 50 cm
Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen der Liegenschaftskommission und des Friedhofgärtners sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Gräber dürfen nur auf der dafür bestimmten Fläche bepflanzt werden.
- Nachbargräber und die übrige Friedhofanlage dürfen durch Bepflanzungen einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten werden.
- Das Aufstellen von kleineren beweglichen Gegenständen auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Arbeiten oder das Gesamtbild nicht stören.
- Die Liegenschaftskommission bestimmt die Umrandung der Pflanzfläche/Gräber.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welche Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

Gräber, die trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder unterhalten sind, werden durch den Friedhofgärtner angesät oder mit einer immergrünen Pflanzendecke versehen.

Art. 21
Abfälle Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter getrennt zu entsorgen.

C) Grabmäler

Art. 22
Bewilligung/
Aufstellen Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.
Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
Das Aufstellen und Abändern von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Zur Erteilung der Bewilligung ist der Liegenschaftskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses hat eine Skizze mit Ansicht, Seiten- und Grundriss im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung, der Art des verwendeten Materials sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers zu enthalten.
Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.
Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber muss diese Frist nicht eingehalten werden.
Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen und in Anwesenheit des Friedhofgärtners gestattet. Dieser muss 2-3 Tage vor dem Setzen des Grabmals informiert werden. Er kontrolliert,

ob das Grabmal der Bewilligung entspricht. Der Standort des Grabmals auf dem Grab wird vom Friedhofgärtner festgelegt.

Art. 23

Grösse

Für Grabmäler gelten folgende Mindest- und Höchstmasse:

	Max. Höhe (über Bodenplatte)	Max. Breite	Min. Dicke
Sargreihengrab	100cm	60cm	12 cm
Urnengrab	90cm	55cm	12 cm

Freistehende, mit Relief oder Inschrift versehene Grabplatten oder Säulen bis 40 cm Breite dürfen 10% höher sein und können in der Dicke vom ordentlichen Mass abweichen.

Die minimale Dicke gilt nicht bei Grabmälern aus Holz oder Metall.

Die Liegenschaftskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Material

Es sind sämtliche Werkstoffe und Bearbeitungsarten erlaubt.

Empfohlene Werkstoffe sind: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Wenn immer möglich sind inländische Stein- und Holzarten zu verwenden. Gestattet sind ebenfalls handgeschmiedete Eisenkreuze und künstlerisch gestaltete Bronzen. Diese dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Das Anbringen von Firmenschildern ist nicht gestattet.

Art. 25

Widerrechtliche Zustände

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzmassnahme aufzukommen.

Art. 26

Eigentum und Unterhalt

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben.

4. Gebühren

Art. 27

Gebührentarif

Die Gebühren werden im Anhang als integrierter Bestandteil dieses Reglements festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140% der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen. In besonderen Fällen kann für Bestattungs- und Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

Art. 28

Bestattungskosten,
unentgeltliche Be-
stattung

Die Gemeinde Grossaffoltern stellt ortsansässigen Personen, die bis zum Erreichen des AHV-Alters in der Gemeinde oder zuletzt weniger als 10 Jahre ausserhalb der Gemeinde gewohnt haben, auf dem Friedhof unentgeltlich einen Platz für ein Grab zur Verfügung. Jede in der Gemeinde wohnhaft gewesene Person hat Anrecht auf kostenlose Bestattung. Es kann über Erd- oder Urnenbestattung frei entschieden werden. Für die Urnenbestattung übernimmt die Gemeinde die Kosten inkl. Transport für die Kremation in Biel. Personen, die nie in der Gemeinde gewohnt haben, können mit Bewilligung des Gemeinderates gegen Bezahlung der Gebühren gemäss Anhang auf dem Friedhof Grossaffoltern bestattet werden.

5. Schluss- und Strafbestimmungen**Art. 29**

Haftungsaus-
schluss

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Art. 30

Strafbestimmungen

Wer gegen Artikel 9, 20, 21, 25 dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu CHF 5000.00 bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 31

Rechtspflege

Verfügungen und Beschlüsse der Liegenschaftskommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Art. 32

Übergangs- und
Schlussbestim-
mungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Begräbnisreglement vom 1. Juli 1980 aufgehoben. Alle diesem neuen Reglement widersprechenden früheren Bestimmungen werden ebenso aufgehoben.

Anhang I

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Grossaffoltern

Gestützt auf Art. 27 gilt folgender Tarif:

	Einwohner*	Auswärtige*
Benützung der Aufbahnhalle	CHF 0.00	CHF 200.00
Graberstellungskosten		
- Öffnen und Schliessen des Erdbestattungsgrabes	CHF 0.00	CHF 250.00
- Einfassung des Erdbestattungsgrabes	CHF 0.00	CHF 100.00
- Öffnen und Schliessen des Urnengrabes	CHF 0.00	CHF 150.00
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	CHF 0.00	CHF 100.00
- Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	CHF 0.00	CHF 100.00
Grabplatzgebühr		
- Erdbestattungsgrab (Sarggrab) Erwachsene	CHF 0.00	CHF 500.00
- Erdbestattungsgrab (Sarggrab) Kinder	CHF 0.00	CHF 300.00
- Neues Urnengrab Erwachsene	CHF 0.00	CHF 250.00
- Neues Urnengrab Kinder	CHF 0.00	CHF 150.00
- Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	CHF 0.00	CHF 200.00
Namensschild für Gemeinschaftsgrab	CHF 0.00	CHF 50.00

Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebühren auf Antrag der Liegenschaftskommission fest.

*) unter Berücksichtigung der Art. 27/28 des Friedhof- und Bestattungsreglements

Anhang II

Bei einem Todesfall sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Angehörigen

- melden einen Todesfall ausserhalb des Spitals oder Heims einem Arzt. Er stellt die Todesbescheinigung aus;
- wählen ein Bestattungsunternehmen, das mit einer entsprechenden Vollmacht alle Formalitäten erledigen kann;
- melden beim Zivilstandsamt mit Familienbüchlein oder Niederlassungsbewilligung und ärztlicher Todesbescheinigung innert zwei Tagen den Todesfall an (wird auch durch das Bestattungsunternehmen erledigt).

2. Der Zivilstandsbeamte

stellt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls aus, welche für die Organisation einer Bestattung erforderlich ist.

3. Bestattung

- Entscheid, welche Bestattungsart in Frage kommt (Erdbestattung, Kremation mit Urnenbeisetzung).
Bei einer Urnenbeisetzung kann eine der folgenden Bestattungsmöglichkeiten ausgewählt werden: neues Urnengrab; Beisetzung auf bestehendes Grab; Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab.
- Vereinbarung des Bestattungstermins mit dem zuständigen Pfarramt.
- Meldung Todesfall und Bestattungstermin bei der Gemeindeverwaltung. Der Friedhofgärtner wird durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt.
- Für Todesanzeige/Leidzirkulare Amtsanzeiger/Druckerei kontaktieren.

4. Siegelung/Testamentsdienst

Die Sicherung des Nachlasses (Siegelung) wird durch den Siegelungsbeauftragten der Gemeinde vorgenommen. Dazu wird in der Wohnung/im Haus des Verstorbenen ein Siegelungsprotokoll erstellt.

Sämtliche Testamente (letztwillige Verfügungen) sind der Gemeindeverwaltung zur Eröffnung durch den Gemeinderat abzugeben.

Beschluss, Auflagezeugnis und Genehmigung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat am 23. November 2012 das vorliegende Reglement genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Die Sekretärin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2012 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefrist ist wie folgt bekannt gemacht worden:

- Anzeiger Aarberg Nr. 42 vom 19. Oktober 2012
- Anzeiger Aarberg Nr. 43 vom 26. Oktober 2012

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 24. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Burri

Ein genehmigtes Exemplar an:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern
- Regierungsstatthalteramt Seeland, Aarberg